

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/056f4fef-e682-31ad-b52b-6716ad213f5b>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 933 ZPO - Vollziehung des persönlichen Arrestes

¹Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der [§§ 802g, 802h](#) und [802j Abs. 1](#) und [2](#) und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgericht zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. ²In den Haftbefehl ist der nach [§ 923](#) festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

